

Auszug aus dem PROTOKOLL NR. 03/25
genehmigt am 18. März 2025

über die Sitzung des Gemeinderats

Datum	25. Februar 2025
Zeit	17:30 Uhr – 21:00 Uhr
Ort	Rathaus, GR-Sitzungszimmer (2. Obergeschoss)
Vorsitz	Daniela Erne-Beck, Gemeindevorsteherin
Anwesend	Alle Mitglieder des Gemeinderats
Entschuldigt	-
Referenten / Berater	zu GRT 044-03-25 und GRT 053-03-25 Markus Frieser, Leiter Liegen- schaften zu GRT 044-03-25 bis GRT 055-03-25 Peter Strunk, Leiter Tiefbau

Gemeindevorsteher:

Erne-Beck Daniela

Ein Gemeinderat:

Heidegger Armin

Für das Protokoll:

Eggenberger Esther

042- 03-25 Genehmigung der Traktandenliste

Beschluss (einstimmig):

Der Gemeinderat genehmigt die Traktandenliste.

044- 03-25 Gemeindevorsteherung - Aufhebung von GRB 004-01-25 betreffend die Direktvergabe der Stromlieferung an die Gemeinde Triesen mangels Rechtskonformität

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):

Mit GRB 004-01-25 erhielt die Verwaltung den Auftrag, den gefällten Entscheid zu vollziehen und die zum Vollzug nötigen Vorarbeiten zu leisten. Im Zuge dieser Vorarbeiten wurde die Gemeinde darüber informiert, dass der vom Rat gefällte Beschluss den formalen und inhaltlichen Vorgaben aus dem Gesetz über das öffentliche Auftragswesen (ÖAWG) keine Genüge leistet und aus diesem Grund aufzuheben ist.

Das ÖAWG regelt die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen. «Da Strom eine Ware im Sinne des Vergaberechts ist und es sich hierbei um einen Lieferauftrag handelt (vgl. Urteil des EuGH vom 4.12.2003, Rs C-448/01), sind öffentliche Auftraggeber grundsätzlich verpflichtet, eine solche Lieferleistung auszuschreiben – oberhalb des internationalen Schwellenwertes europaweit und unterhalb dieses Wertes national.»

GRB 004-01-25 kam dieser Ausschreibungspflicht nicht nach, sondern sah eine in diesem Zusammenhang rechtswidrige Direktvergabe vor. Die Direktvergabe ist somit nichtig und darf nicht vollzogen werden (siehe Beilage E-Mail Stabstelle ÖAWG).

Die Stabstelle für Öffentliches Auftragswesen des Landes Liechtenstein, welche bei Vergaben als Aufsichtsbehörde amtet, hält gegenüber der Gemeinde fest, dass bis zu einem Auftragswert von CHF 100'000 exkl. MwSt. eine Direktvergabe vorgenommen werden könne, bis zu CHF 143'923 exkl. MwSt. ein Verhandlungsverfahren und ab CHF 143'923 exkl. MwSt. muss ein offenes, nationales Verfahren durchgeführt werden. Der internationale Schwellenwert für Lieferaufträge liegt für Gemeinden bei CHF 222'427 exkl. MwSt. Fakt ist, dass es sich beim Auftragswert der Gemeinde Triesen zum Bezug von Strom um einen geschätzten Auftragswert von CHF 125'784.89 pro Jahr handelt und aus diesem Grund für eine Vergabe ein nationales Verhandlungsverfahren durchgeführt werden müsste.

Nach der Mitteilung der Stabstelle für Öffentliches Auftragswesen ist GRB 004-01-25 demnach aufgrund der Rechtslage, den gesetzlichen Vorschriften und dem zugrundeliegenden Auftragswert aufzuheben. Dem Gemeinderat kommt im Übrigen die Pflicht zu, Beschlüsse, die (mangels Wissen und sicherlich ohne Vorsatz) rechtswidrig sind, aufzuheben. Einen Ermessensspielraum oder eine Variante, den bereits gefällten Beschluss nachträglich anzupassen, hat der Gemeinderat nicht. Es sei darauf hingewiesen, dass eine Umsetzung bzw. Weiterverfolgung eines rechtswidrigen Beschlusses sehr unangenehme und kostspielige Amtshaftungsklagen nach sich ziehen können. Sobald der Gemeinderat über die Rechtswidrigkeit eines Beschlusses ausreichend informiert ist, ist umgehendes Handeln zur Aufhebung des Beschlusses dringend angezeigt.

Einen weiteren Vollzug von GRB 004-01-25 hatte die Gemeindevorsteherin bereits vorsorglich unter Achtung ihrer Sorgfaltspflicht bei der Wahrnehmung ihres Amtes ausgesetzt, als erste Hinweise einer möglichen Rechtswidrigkeit zu ihr gelangten. Neben der Aussetzung des Vollzugs wies sie die Verwaltung an, die offenen Fragen und Gesetzeslage zu prüfen.

Nach einer Aufhebung des Beschlusses wird als Folgeantrag dem Gemeinderat das Angebot unterbreitet, das oben genannte nationale Verhandlungsverfahren zu genehmigen, um bei einem

vorhandenen Wunsch nach einer Neuausschreibung der Stromlieferungen den gesetzlichen Grundlagen Folge zu leisten.

Es sei in diesem Zusammenhang festgehalten, dass für eine derartige Ausschreibung mangels Quervergleich mit anderen liechtensteinischen Institutionen oder Gemeinden der Beizug eines externen Fachexperten nötig ist. Lose Recherchen haben ergeben, dass solche Fachexperten für eine Ausschreibung in diesem Umfang Honorare von rund CHF 8'000.- geltend machen. Die in der Verwaltung vorhandene Expertise für derartig neue Ausschreibungen in einem komplexen Thema wie der Energieversorgung ist nicht vorhanden, weil eine solche bislang noch nie erforderlich war. Der Gemeinderat kann also nach der Aufhebung von GRB 004-01-25 darüber befinden, ob eine ÖAWG-konforme Ausschreibung für die künftige Stromlieferung von der Verwaltung unter Beizug eines Experten initiiert werden soll.

Im Zuge des versuchten Vollzugs des nun aufzuhebenden GRB 004-01-25 wurde in der Verwaltung festgestellt, dass die Kündigung des laufenden Energieliefervertrags mit den LKW per Ende des Jahres 2025 grundsätzlich möglich wäre. Eine Kündigung des Vertrags kann per Ende Oktober des laufenden Jahres auf Januar 2026 vollzogen werden.

Neben der erwähnten Kündigungsfrist schreibt der Vertrag vor, dass – auch bei einer Kündigung dessen – für die kommenden Jahre (2026, 2027 und 2028) weiterhin verpflichtend Energie bezogen werden muss, da diese Mengen vorsorglich seitens LKW bereits beschafft wurden. Die gestaffelte Beschaffung von Strom an den Märkten dient dazu, Preisausschläge zu glätten. Ein neuer Energielieferant wäre somit verpflichtet, diese vertraglich vereinbarten Mengen an Energie seitens der LKW zu beziehen und abzukaufen. Diese Vertragsbestimmungen mit den LKW sind insofern inhaltlich nicht zu hinterfragen als diese standardmässig mit allen Grossbezügern von Strom identisch sind und marktübliche Gepflogenheiten widerspiegeln.

Bei der Frage, ob der Gemeinderat eine Ausschreibung für die Stromlieferung ausschreiben möchte, müssten in Abwägung mit den in GRB 004-01-25 aufgezeigten Vorteilen eines neuen Lieferanten auch folgende Parameter beachtet und für eine Entscheidungsfindung abgewogen werden:

- Der heutige Energielieferant bietet im bestehenden Vertrag durch jährlich fixierte Strompreise Sicherheit, Planbarkeit und vor allem Budgetierbarkeit.
- Die Wertschöpfung des heutigen Anbieters erfolgt ausschliesslich in Liechtenstein. Der Anbieter zieht keine externen Dienstleister zu, auch nicht für Fakturierung, Kundendienst, u.a..
- Der heutige Stromanbieter liefert Energie an die Gemeinde auch aus einer Infrastruktur (Kraftwerk Letzana), welche gemeinsam mit der Gemeinde betrieben und unterhalten wird.

Für die benötigte Stromenergie in den letzten Jahren hätte die Gemeinde Triesen deutlich höhere Kosten tragen müssen, wäre sie bereits in einem Vertragsverhältnis mit dem in GRB 004-01-25 bevorzugten Stromwiederverkäufer gestanden. Ein Vergleich auf dem von den LKW zur Verfügung gestellten Onlinetool zeigt, dass die Energie mit dem aktuellen Lieferanten bis auf einzelne Tagesausnahmen (im Sommer) konstant deutlich preiswerter zu beziehen war. Vor allem in den Wintermonaten waren die Energiepreise mit dem heutigen Anbieter deutlich billiger. Dass vor allem im Winter mehr Strom benötigt wird, ist dem Gemeinderat bekannt. Unter Beachtung dieser Fakten muss das im GRB 004-01-25 von den Antragsstellern angeführte Sparpotenzial stark in Zweifel gezogen werden. Tiefe Preise des alternativen Stromlieferanten im Tagesverlauf sind typischerweise in der Nacht und am Wochenende (also dann, wenn eine Gemeinde ohnehin einen eher tiefen Verbrauch hat); hohe Preise werden vom alternativen Anbieter vor allem morgens und abends generiert.

Der Verbrauch aller verfügbarer Zähler der Gemeinde wurde für das Jahr 2024 herangezogen (total 1'220 MWh, davon 567 MWh Hochtartar und 653 MWh Niedertarif) und auf dieser faktischen Basis die Kosten mit den Preisen für das 2025 berechnet:

Die Preise für Hoch-/Niedertarif sind mit den aktuellen (vertraglich vereinbarten) Tarifen des heutigen Anbieters gerechnet. Das Modell des alternativen Anbieters wurde mit der so genannten HPFC (Hourly Price Forward Curve) erhoben. Die errechneten Preise stammen aktuell aus dem Februar 2025. Zwischenzeitlich sind diese nochmals angestiegen, werden aber in der unten stehenden Kostenübersicht nicht mit der letzten Preissteigerung des alternativen Stromlieferanten ausgewiesen.

Im Festpreismodell des heutigen Anbieters (Hoch- und Niedertarif) ergäben sich Kosten von CHF 139'877 für die Stromversorgung; für das jetzt bei der Gemeinde Triesen angewendete erneuerbare Stromprodukt LiStromNatur fallen zusätzliche Kosten von CHF 12'200 an. Die Gemeinde könnte nach Wunsch auch den so genannten LiStromAlpin beziehen, welcher deutlich tiefere jährliche Kosten von CHF 2'440 für ein erneuerbares Stromprodukt generieren würde.

Beim so genannten Spotpreismodell (welches der alternative Stromanbieter anbietet, aber auch der aktuelle Lieferant mit dem Produkt «LKWfree») betrüge der reine Energiepreis CHF 133'919, dazu kommen beim aktuellen und alternativen Anbieter der Zuschlag für Marge, Abrechnung etc. von 3 Rp/kWh (Dienstleistungsgebühr beim alternativen Anbieter) resp. 2.6 Rp/kWh beim aktuellen Anbieter.

Somit würde der gesamte Graustrompreis beim alternativen Anbieter inkl. Dienstleistungsgebühr CHF 170'519 betragen. Ein Aufschlag für erneuerbare Energie beim alternativen Anbieter würde mit weiteren 0.8 Rp/kWh (gemäss dessen Website) zu Buche schlagen. Somit ergäbe sich folgender Preisvergleich für 2025:

Alternativer Anbieter **Graustrom**: CHF 170'519
Alternativer Anbieter **erneuerbar**: CHF 180'279

Heutiger Anbieter **Graustrom**: CHF 139'877
Heutiger Anbieter **LiStromAlpin**: CHF 142'317
Heutiger Anbieter **LiStromNatur**: CHF 152'077

Die **Kostenersparnis** der Gemeinde für 2025 würde **bei LiStromAlpin gegenüber dem alternativen Anbieter (regionale Wasserkraft) somit total budgetierbare und verbindliche CHF 37'962** betragen.

Auch die Prognosen für die kommenden Jahre weisen klar darauf hin, dass ein Einsparpotenzial mit einem alternativen Anbieter nicht belegbar oder verbindlich wären, sondern lassen den Rückschluss zu, dass mit dem jetzigen Anbieter gemäss Vertrag eine kostengünstigere und vor allem planbare und klar budgetierbare sowie sichere Versorgung weitergeführt werden könnte. Diese Planbarkeit und Budgetierbarkeit kann mit einem alternativen Anbieter so nicht sichergestellt werden. Dies wird übrigens auch im aufzuhebenden GRB 004-01-25 so festgehalten. Zitat: "Es ist zu beachten, dass die Preise am Markt schwanken und entsprechend keine verbindliche Prognose für die Zukunft gegeben werden kann".

Es sei im Sinne der Transparenz bei der Entscheidungsfindung des Gemeinderates betreffend eine ÖAWG-konforme Ausschreibung darauf hingewiesen, dass nach einer Kündigung des bestehenden Vertrags mit dem bestehenden Anbieter, der gleichzeitig Verteilnetzbetreiber ist, gesetzlich sichergestellt ist (gemäss Energiemarktgesetz), dass dieser die Gemeinde zu einem späteren Zeitpunkt bei einer möglichen Rückkehr wieder mit Energie beliefern würde / müsste. Dies fände aber nicht zu den heute bestehenden Sondervertragskonditionen statt, sondern nach freundlichem «Ermessen» des Anbieters.

Die Gemeindevorsteherin teilt einleitend wie im Antrag erwähnt mit, dass sich anlässlich der Umsetzung von GRB 004-01-25 ergab, dass dieser nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht

und aufgehoben werden muss. Die Faktenlage ist im vorliegenden Antrag aufgeführt und es kann darüber befunden werden.

Ein Rat stellt mit Bezug auf die Stellungnahme des im Ausstand befindenden Ratsmitgliedes (E-Mailversand von selbigem am Sitzungstag an alle Räte) ebenfalls in Frage, wieso der Rat seitens Verwaltung nicht bereits früher auf den Umstand hingewiesen wurde, dass der Auftrag lt. ÖAWG hätte ausgeschrieben werden müssen, zumal der Antrag bereits seit 06.11.2024 zur Prüfung vorgelegen sei. Weiter teilt er die Ansicht, dass der aktuelle Zustand nicht rechtskonform ist und Antrag a) sowie auch Antrag b) zugestimmt werden muss. Bezüglich letzterem würden ansonsten andere Instanzen dies regeln. Ein Rat ist hingegen der Ansicht, dass Antrag b) nicht zugestimmt werden muss, um den ursprünglichen Stand wiederherzustellen.

Ein Rat ist der Auffassung, dass ein weiterer Punkt im Sachverhalt grundsätzlich nicht in Ordnung geht. So war der Name des im Ausstand befindenden Ratsmitgliedes als Antragssteller (GRT 004-01-2024) aufgeführt, des Weiteren liegt nun eine Stellungnahme besagten Ratsmitgliedes vor und zudem ist darin erwähnt, dass dieses in Bezug auf den vorliegenden Antrag telefonisch im Kontakt mit der Stabstelle ÖAWG stand. Vor dem Hintergrund, das besagtes Ratsmitglied der Bruder des Firmeninhabers des alternativen Anbieters ist, stellt sich dem Rat die Frage ob dies zulässig ist - ein entsprechender Hinweis sei seinerseits bereits anlässlich GRB 004-01-24 erfolgt (Vetternwirtschaft). Ein weiterer Rat ist ebenfalls der Ansicht, dass dies nicht zulässig ist. So fügt er ergänzend hinzu, dass er diesbezüglich nochmals das Rechtsgutachten, welches anlässlich GRB 299-15-24 von zwei Räten eingeholt wurde, konsultiert hat. Darin sei der Sachverhalt in Bezug auf die Ausstandspflicht klar dargelegt. So hätte das im Ausstand befindende Ratsmitglied weder bei der Beratung zum Traktandum dabei sein dürfen noch eine Stellungnahme abgeben. Die Gemeindevorsteherin stimmt den Ausführungen zu.

Ein Rat teilt mit, dass die Entscheidungsgrundlage mit einem neutralen Vergleich durch die von der Verwaltung beauftragte Lenum AG anlässlich GRB 340-18-24 und GRB 003-01-25 vorgestellt wurde. Weiter merkt er in Bezug auf den Antragstext an, dass die LKW offensichtlich angehört wurden. Zudem stellt er die im Antrag erwähnten Zahlen in Frage.

Der Leiter Liegenschaften teilt mit, dass der Vertrag bis 2027 läuft und alle Gemeinden die Grosskunden sind einen entsprechenden Vertrag haben. Das Ausmass einer Ausschreibung kann derzeit nicht eruiert werden. Er bestätigt, dass Gespräche mit den LKW stattgefunden haben, zumal der Vertrag dies auch vorsieht. Der Leiter Tiefbau fügt ergänzend hinzu, dass für die Gemeinde als Grosskunde bis anhin seitens LKW Beraterdienste kostenlos erfolgt sind (auch für externe Projektabklärungen z.B. Turbine etc.). Von solchen zusätzlichen Benefits kann die Gemeinde voraussichtlich nur profitieren solange sie Grosskunde ist.

Ein Rat und Antragssteller von GRB 004-01-24 merkt an, dass er einen Satz im Antrag gestrichen haben möchte (Absatz 9, letzter Satz: «Im nun aufzuhebenden GRB wurden die Gemeinderäte über den bestehenden Vertrag und die darin beinhalteten Spezifika seitens der Antragsteller nicht informiert.»). Zum einen hat er keinen Zugang zu den entsprechenden Unterlagen und entsprechend erachtet er dies auch nicht als seine Aufgabe und zum anderen durfte er aus seiner Sicht davon ausgehen, dass eine Prüfung durch die Verwaltung stattfindet. Des Weiteren weist er darauf hin, dass beim vorliegenden Antrag zwei unterschiedliche Modelle verglichen werden (Spotmarkt und Fixpreis) – im ursprünglichen Antrag (GRB 004-01-24) war hingegen nie vom Spotmarkt-Modell als angedachte Variante die Rede. Und schliesslich würde der aufgeführte Zuschlag für Marge, Abrechnung des alternativen Anbieters ebenfalls nicht stimmen.

Ein Rat merkt an, dass er die Passage, wonach auch nach der Kündigung noch bis zu drei Jahren Energie vom bisherigen Lieferanten bezogen werden muss, im Vertrag nicht finden konnte. Zudem erachtet er eine derartige Auflage als Knebelvertrag. Der Leiter Liegenschaften stellt klar, dass dies kein Knebelvertrag ist. Der Leiter Tiefbau fügt ergänzend hinzu, dass dies in der Energiebranche gängige Praxis ist, zumal die Anbieter Bänder zu attraktiven Preisen kaufen um so z.T. günstigere Preise anbieten zu können.

Beschluss: (einstimmig / GR Rony Bargetze im Ausstand)

a) Der GR hebt GRB 004-01-25 betreffend die Direktvergabe der Stromlieferung an die Gemeinde Triesen mangels gesetzlicher Grundlage zum Vollzug auf.

Beschluss: (mehrheitlich abgelehnt: 4 Ja / 6 Nein / GR Rony Bargetze im Ausstand)

	VU					FBP				DpL	FL
	Daniela Erne-Beck	Rony Bargetze	Max Burgmeier	Armin Heidegger	Fabian Wolfinger	Dominik Banzer	Nicole Felix	Kurt Salzgeber	Nicole Schurte	Pascal Odinga	Andrea Hoch
Ja		-	X	X	X					X	
Nein	X	-				X	X	X	X		X

b) Der GR lehnt eine Ausschreibung des Stromliefervertrages ab.

Ursprüngliche Formulierung Antrag b) gemäss Antragstext:

b) Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung den Stromliefervertrag gemäss ÖAWG im nationalen Verfahren auszuschreiben.

045- 03-25 Bauverwaltung / Tiefbau - Abwasserbeseitigung - Allg. Dienstleistungen / E Beratertätigkeiten 2025

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):

Das Ingenieurbüro Sprenger & Steiner Anstalt ist seit vielen Jahren für die Gemeinde Triesen im Bereich des Werkinformationssystems tätig. Als zuständiges Ingenieurbüro ergänzt und verwaltet es die gemeindeeigenen Daten der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung.

Die in der laufenden Rechnung aufgeführte Position „Allgemeine Ingenieurarbeiten“ umfasst viele Kleinaufträge (bspw. Studie, Stellungnahme, Beratungen) bei denen die Bauverwaltung auf die fachtechnischen Erfahrungen und die Kenntnisse im konzeptionellen Aufbau der Ver- und Entsorgungsstrukturen der Gemeindefnetze des Büros zurückgreift. Die weiteren Positionen umfassen Abklärungen betreffend Netzverbesserungen, Aktualisierung bzw. Nachführung von Weisungen sowie die Bereitstellung von Unterlagen.

Allgemeine Ingenieurarbeiten (Studie, Stellungn., Beratungen)	CHF	20'000.00
Abklärungen betreffend Netzverbesserungen	CHF	10'000.00
Aktualisierung / Nachführung von Weisungen	CHF	5'000.00
Bereitstellung von Unterlagen	CHF	5'000.00
Total	CHF	40'000.00

Beschluss: (mehrheitlich angenommen: 9 Ja / 1 Nein / GR Dominik Banzer im Ausstand)

	VU					FBP				DpL	FL
	Daniela Erne-Beck	Rony Bargetze	Max Burgmeier	Armin Heidegger	Fabian Wolfinger	Dominik Banzer	Nicole Felix	Kurt Salzgeber	Nicole Schurte	Pascal Odinga	Andrea Hoch
Ja	X	X		X	X	-	X	X	X	X	X
Nein			X			-					

Der GR erteilt den Auftrag im Zeitaufwand an die Sprenger & Steiner Anstalt, Haldenstr. 12, Triesen zum Nettobetrag von CHF 40'000.00 inkl. MwSt.

046- 03-25 Bauverwaltung / Tiefbau - Abwasserbeseitigung - Nachführung Genereller Entwässerungsplan (GEP)

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):

Die Versickerungskarte ist eine wichtige Grundlage zur Beurteilung der Möglichkeit für eine Versickerung von sauberem Regenwasser. Die Karte wurde zwischenzeitlich überarbeitet. Dabei fand insbesondere die Hangrutschproblematik und der Grundwasserstand Eingang in die Karte. Die Änderungen dieser Grundlage bedingt nun Anpassungen in der Generellen Entwässerungsplanung. So müssen beispielsweise die hydraulischen Berechnungen verifiziert und bei Bedarf angepasst werden.

Nebst den Nachführungsarbeiten sind auch weitere Arbeiten im GEP notwendig. Insbesondere geht es dabei um die Ausarbeitung von GEP-Massnahmen und deren Abstimmung auf andere Vorhaben der Gemeinde (raumplanerische Änderungen, Baulanderschliessungen, Strassensanierungen).

Beschluss: (einstimmig / GR Dominik Banzer im Ausstand)

Das Traktandum wird für weitere Abklärungen zurückgestellt.

047- 03-25 Bauverwaltung / Tiefbau - Grundsatzentscheid Stilllegung Pumpwerk E Swarovski / Befürwortung Einbau eines Stufenpumpwerks beim Übergabeschacht Binnenkanal (Hoval)

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):

Mit GRB 009-01-25 vom 21.01.2025 wurde dieser Antrag zurückgestellt.

AUSGANGSLAGE/GESCHICHTE/STANDORT:

Das Pumpwerk Swarovski befindet sich in der Lagerhalle von der Wohlwend Transporte AG in einem betonierten Kubus mit Sicherheitstür.

- Im Vertikalfilterbrunnen befinden sich eine Pumpe der Wasserversorgung Triesen, eine Pumpe für die Trinkwasserversorgung Swarovski und eine Pumpe für die Kühlung des Gebäudes.
- Die Gemeinde Triesen hat ein Nutzungsrecht an diesem Brunnen (Vereinbarung vom 15.06.1993, verlängert sich jährlich)
- Die Konzession dauert 50 Jahre ab Ausstellung der Konzessionsurkunde und läuft deshalb am 5. Dez. 2030 ab und wird vom Amt für Umwelt nicht verlängert (Konzessionsurkunde Elastin (Swarovski) vom 5.12.1980).

ZUSTAND:

- Dichtheit Brunnenschacht: Der Brunnenschacht ist nicht Luftdicht abgeschlossen. Bei Veränderung der Wasserspiegellhöhe des Grundwassers wird Luft vom Pumpenraum angesogen und wieder abgegeben.
- Schachtring: Der betonierte Schachtring ist beim Übergang zum Boden nicht ganz dicht. Bei hohem Grundwasserstand drückt Wasser hinaus. Aus hygienischen Gründen muss dies behoben werden.
- Fernüberwachung (Strömungswächter, Überflutungsalarm, Hygrometer): Zur Kontrolle und Fernüberwachung des Grundwasserpumpwerks fehlen installierte Messungen.
- Elektroinstallationen: Im Schaltschrank sind teilweise noch alte Komponenten eingebaut.
- Wasserqualitätsstation: Online-Messungen von Parametern der Wasserqualität fehlen beim Pumpwerk Swarovski noch.
- Grundwasserschutzzonen: Bei allen öffentlichen Grundwasserpumpwerken sind die gesetzlich vorgeschriebenen Grundwasserschutzzonen rechtmäßig ausgeschieden. Beim Pumpwerk Swarovski fehlen diese noch. Diese sind unter Berücksichtigung der bestehenden Firmenanlage auszuscheiden, ab 2030. Sehr großer Aufwand: zum Beispiel müssten alle bestehenden Kan. Rohre in Rohr in Rohr sein, Schutzzone 2 neu im Baugebiet (dürfte nicht mehr gebaut werden!) etc.

- Mutation mit neuem Vermieter ist nicht geklärt. Direkter Zugang zum Pumpwerk nicht gegeben.

KOSTEN:

- Total Sanierungsarbeiten CHF 35'000.-
- Total Wasserqualitätsüberwachung/Online Überwachung CHF 90'000.-
- Total Ausscheidung Grundwasserschutzzone CHF 15'000.-
- **Total Gesamtkosten ca. CHF 140'000.- (+/- 25%) (ohne Mutationen, Zugang Pumpwerk)**
- **Vorschlag wäre 50% zu 50% Kostenteilung. Der neue Mieter und Swarovski sind aber nicht mehr interessiert, da die Konzession 2030 abläuft, und sehr geringe Aussichten auf eine Verlängerung besteht (Amt schon bestätigt). Die Swarovski/Wohlwend AG hat bereits einen Wasserzähler.**

Die Stilllegung/Rückbau kostet max. ca. CHF 8'000.-

ALTERNATIVE:

- Vorschlag: Zur Sicherung der Versorgung mit Trinkwasser und in Mangellagen wurde eine Alternative für die nächsten Jahre (10 – 20 Jahre) gefunden.
- Ein Stufenpumpwerk mit Anbindung an die Gemeinde Vaduz
- Kosten ca. CHF 40'000.-, kann ohne bauliche Maßnahmen sofort in den bestehenden Übergabeschacht Binnenkanal (Grenze Vaduz/Triesen, Hoval) eingebaut werden. **Die Gemeinde Vaduz beteiligt sich mit 50% an den Kosten.**

In der Baukommission wurde das Traktandum diskutiert. Die Baukommission entschied sich für die Stilllegung des PW-Swarovski und befürwortet die Alternative/Ersatz (den Bau des Stufenpumpwerks mit Anbindung an die Gemeinde Vaduz).

Fragen aus dem Rat werden durch den Leiter Tiefbau beantwortet. Die Antworten sowie weitere Diskussionspunkte und Ausführungen sind nachfolgend zusammengefasst aufgeführt:

- Ein Rat weist darauf hin, dass bei einer Sanierung des Pumpwerks Swarovski sicherlich auch der Radius der Schutzzone erweitert würde (Krottaloch, Fussballplatz bei Swarovski). Lt. Leiter Tiefbau macht es grundsätzlich keinen Sinn eine Wasserversorgung in einem fremden Gebäude (insbesondere mit eingeschränktem Zugang) zu unterhalten.
- Die Stilllegung birgt einen Wermutstropfen – Lt. Amt ist die Wasserqualität eine der Besten im Land.
- Der Bedarf an einem weiteren Stufenpumpwerk ist gem. Abklärung mit dem Leiter Wasserwerk gegeben, da mit der Stilllegung des Pumpwerks Swarovski das Notwasserpumpwerk wegfällt und somit eine entsprechende Notwasserversorgung fehlen würde.
- Beim Beschluss c) handelt es sich um eine Versorgung in einer Notlage, ohne Verbindung ins Netz (ähnlich des Notwasserreservoirs Litzenen). Für diesen Zweck würde eine Bewilligung allenfalls noch erteilt. Dies sollen aber die Abklärungen zeigen.

Ein Rat merkt in Bezug auf Beschluss c) an, dass für ihn wichtig ist, dass sich die Gemeinde nichts vertut und zumindest die Möglichkeiten für eine Versorgung im absoluten Notfall geprüft werden sollten.

Beschluss: (einstimmig)

- a) Der GR stimmt der Stilllegung des Pumpwerks Swarovski zu.
- b) Der GR befürwortet den Einbau eines Stufenpumpwerks beim Übergabeschacht Binnenkanal (Hoval).

Beschluss: (mehrheitlich angenommen: 6 Ja / 5 Nein)

	VU					FBP				DpL	FL
	Daniela Erne-Beck	Rony Bargetze	Max Burgmeier	Armin Heidegger	Fabian Wolfinger	Dominik Banzer	Nicole Felix	Kurt Salzgeber	Nicole Schurte	Pascal Odinga	Andrea Hoch
Ja	X					X	X	X	X	X	
Nein		X	X	X	X						X

c) Der GR entscheidet sich für eine Überprüfung im Jahr 2026 durch ein externes Büro, welche Massnahmen für einen künftigen Betrieb des Pumpwerks Swarovski als «Versorgungsanlage in Mangellagen» notwendig sind (bauliche Ausgestaltung und Kosten).

048- 03-25 Bauverwaltung / Tiefbau - Landstrasse: Sanierung Werkleitungen (Industriekreisel bis Maschlinastrasse) – Baumeister-, Pflasterungs- und Belagsarbeiten (Anteil Gemeinde) E

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):

Im Jahr 2025 realisiert das ATG (Tiefbauamt) die erste Etappe vom Industriekreisel bis zur Maschlinastrasse. In dieser Etappe ist die Gemeinde mit einer neuen Wasserleitung und einer neuen Strassenbeleuchtung mitbeteiligt (GRB 321-17-24). Federführung obliegt dem Amt für Tiefbau und Geoinformation (ATG).

Damit für den ganzen Abschnitt die gleiche Firma beauftragt wird, schreibt das ATG den ganzen Auftrag aus (inkl. Gemeinde Triesen, LKW und Liechtenstein Wärme). Deshalb erteilt die Gemeinde Triesen den Anteil Gemeinde ebenfalls an die Frickbau AG.

Der Kredit für das erwähnte Projekt wurde mit GRB 027-02-25 vom 04.02.2025 genehmigt.

Aufteilung:

Strassenbeleuchtung	620.501.54	CHF	32'453.00
Wasserversorgung	701.501.34	CHF	141'856.70
Abwasserbeseitigung	711.501.34	CHF	165'774.80
Total		CHF	340'084.50

Beschluss: (einstimmig)

Der GR erteilt den Auftrag an die Frickbau AG, Im alten Riet 19, Schaan zum Nettobetrag von CHF 340'084.50 inkl. MwSt.

049- 03-25 Bauverwaltung / Tiefbau - Blankabongert: Werkleitungssanierung – Baumeisterarbeiten – Bereich Parzelle 2047 – 2064 (Haus Nr. 97 – 111) E

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):

Die Auftragspreise entsprechen dem günstigsten Unternehmer für den Bereich Parzelle 2047 - 2064. Das Unternehmen ist bereits vor Ort mit einem grossen Lagerplatz bezüglich einer Privatbaute.

Der Kredit für das erwähnte Projekt wurde mit GRB 108-05-24 vom 16.04.2024 genehmigt.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR erteilt den Auftrag an die Bühler Bauunternehmung AG, Steineststr. 25, Triesenberg zum Nettobetrag von CHF 39'253.90 inkl. MwSt.

**050- 03-25 Bauverwaltung / Tiefbau - Vanetscha/Parganta: Erschliessung – E
Baumeisterarbeiten (Anteil Gemeinde)**

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):

Der Auftrag wird gemäss der Ausschreibungsbewertung vergeben.

Der Kredit für das erwähnte Projekt wurde mit GRB 010-01-25 vom 21.01.2025 genehmigt.

Aufteilung:

Strassenbau	620.501.38	CHF	192'392.30
Strassenbeleuchtung	620.501.66	CHF	19'653.60
Wasserversorgung	701.501.38	CHF	39'774.80
Abwasserbeseitigung	711.501.38	CHF	105'721.10
Total		CHF	357'541.80

Beschluss: (einstimmig)

Der GR erteilt den Auftrag an die Bühler Bauunternehmung AG, Steineststr. 25, Triesenberg zum Nettobetrag von CHF 357'541.80 inkl. MwSt.

**051- 03-25 Bauverwaltung / Tiefbau - Vanetscha/Parganta: Erschliessung – E
Belagsarbeiten (Anteil Gemeinde)**

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):

Der Auftrag wird gemäss der Ausschreibungsbewertung vergeben.

Der Kredit für das erwähnte Projekt wurde mit GRB 010-01-25 vom 21.01.2025 genehmigt.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR erteilt den Auftrag an die Bühler Bauunternehmung AG, Steineststr. 25, Triesenberg zum Nettobetrag von CHF 111'465.55 inkl. MwSt.

**052- 03-25 Bauverwaltung / Tiefbau – Vanetscha/Parganta: Erschliessung – E
Pflästerungsarbeiten (Anteil Gemeinde)**

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):

Der Auftrag wird gemäss der Ausschreibungsbewertung vergeben.

Der Kredit für das erwähnte Projekt wurde mit GRB 010-01-25 vom 21.01.2025 genehmigt.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR erteilt den Auftrag an die Bühler Bauunternehmung AG, Steineststr. 25, Triesenberg zum Nettobetrag von CHF 127'206.95 inkl. MwSt.

**053- 03-25 Bauverwaltung / Liegenschaften - Pfarrkirche St. Gallus - Kirchenorgel – E
Reinigung und Revision**

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):

Mit GRB 008-01-25 vom 21. Januar 2025 wurde dieser Antrag vom Gemeinderat zurückgestellt. Auf Wunsch des Gemeinderates hat der Leiter Liegenschaften weitere Abklärungen getätigt. Diese liegen nun vor (siehe Bericht der Mathis Orgelbau AG als Beilage).

Die Kirchenorgel wurde an Pfingsten 1976 eingeweiht und ihrer Bestimmung übergeben. Im Jahr 1994 und im Jahr 2016 wurde die Kirchenorgel einer gründlichen Reinigung und kleineren Revisionen sowie technischen Verbesserungen unterzogen.

Eine solche Revision ist eine werterhaltende Massnahme, wie sie an allen Investitionsgütern vorgenommen werden sollte. Dies dient dazu, dass in den nächsten Jahren ein störungsfreier Betrieb der Kirchenorgel gewährleistet sein sollte. Gleichzeitig mit den Revisionsarbeiten werden nötige Reinigungsarbeiten umgesetzt. Bei der jährlichen Wartung im Jahre 2024 wurde festgestellt, dass grosszyklische Unterhaltsarbeiten notwendig werden.

Die grosszyklischen Unterhaltsarbeiten umfassen:

- Manualkoppeln nachregulieren / Einregulierung der Registerzüge
- Neubeledung des Ventils im Rückpositiv / Tremulantengeräusch eindämmen
- Mixtur abschwächen / Subbass verstärken / abschwächen des Choralbasses
- Anspruchverbesserung der Trompete / Pedalbeleuchtung erneuern
- Beseitigen der Gehäusevibrationen / Schalldämmung vom Motor
- Generalstimmung der Orgel

Diese Arbeiten wurden mit dem Organisten koordiniert und besprochen. Die Firma Mathis Orgelbau AG ist seit dem Jahre 1976 als Erbauer mit den Service-, Revisions- und Wartungsarbeiten betraut. Nach der Durchführung dieser grosszyklischen Unterhaltsarbeiten wird nach Einschätzung der Mathis Orgelbau AG eine erneute grosse Reinigung frühestens in ca. 5 bis 10 Jahren fällig sein.

Der Leiter Liegenschaften erläutert den Antrag und weist insbesondere auch auf die Ausführungen in der Stellungnahme des Orgelbauers hin. So lag (wie auch im Antrag erwähnt) der Schwerpunkt 2016 in der Reinigung – hingegen soll jetzt der Fokus auf technische Belange gesetzt werden. Die Massnahmen wurden ebenfalls mit dem Organisten der Pfarrkirche St. Gallus besprochen und werden auch von diesem unterstützt.

Mit Bezug auf die anlässlich GRT 008-01-25 angesprochenen Teppichauswechselarbeiten informiert der Leiter Liegenschaften des Weiteren, dass diese Arbeiten nicht ursächlich für die erforderlichen Revisionsarbeiten sind.

Ein Rat merkt an, dass die Revisions-Intervalle der 1976 erbauten Orgel früher nicht so kurz waren. Er erkundigt sich nach dem Grund und ob es vernachlässigt wurde. Der Leiter Liegenschaften teilt mit, dass es sich z.T. um Vernachlässigung handeln kann – ein weiterer Faktor sei jedoch sicherlich auch die Witterung (Klima). Er schätzt die Ausführungen des Orgelbauers als durchaus fundiert und kompetent ein.

Beschluss: (mehrheitlich angenommen: 10 Ja / 1 Nein)

	VU					FBP				DpL	FL
	Daniela Erne-Beck	Rony Bargetze	Max Burgmeier	Armin Heidegger	Fabian Wolfinger	Dominik Banzer	Nicole Felix	Kurt Salzgeber	Nicole Schurte	Pascal Odinga	Andrea Hoch
Ja	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X
Nein			X								

Der GR erteilt den Auftrag gemäss Offerte an die Mathis Orgelbau AG, Hauptstrasse 5, 8775 Luchsingen zum Nettobetrag von CHF 48'634.60 inkl. MwSt.

054- 03-25 Bauverwaltung / Liegenschaften - Dorfstrasse 46 (Tannerhaus): E
Gebäudesanierung - Gipserarbeiten

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):

Der Auftrag wird gemäss der Ausschreibungsbewertung vergeben.

Der Kredit für das erwähnte Projekt wurde mit GRB 159-08-24 vom 11.06.2024 genehmigt.

Beschluss: (mehrheitlich angenommen: 10 Ja / 1 Nein)

	VU					FBP				DpL	FL
	Daniela Erne-Beck	Rony Bargetze	Max Burgmeier	Armin Heidegger	Fabian Wolfinger	Dominik Banzer	Nicole Felix	Kurt Salzgeber	Nicole Schurte	Pascal Odinga	Andrea Hoch
Ja	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X
Nein			X								

Der GR erteilt den Auftrag an die Bürzle AG, Rietstr. 11, Balzers zum Nettobetrag von CHF 50'793.85 inkl. MwSt.

055- 03-25 Bauverwaltung / Liegenschaften - Dorfstrasse 46 (Tannerhaus): E
Gebäudesanierung – Schreinerarbeiten (Schrank unter Treppe)

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):

Der Auftrag wird gemäss der Ausschreibungsbewertung vergeben.

Der Kredit für das erwähnte Projekt wurde mit GRB 159-08-24 vom 11.0.2024 genehmigt.

Beschluss: (mehrheitlich angenommen: 10 Ja / 1 Nein)

	VU					FBP				DpL	FL
	Daniela Erne-Beck	Rony Bargetze	Max Burgmeier	Armin Heidegger	Fabian Wolfinger	Dominik Banzer	Nicole Felix	Kurt Salzgeber	Nicole Schurte	Pascal Odinga	Andrea Hoch
Ja	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X
Nein			X								

Der GR erteilt den Auftrag an die Beck Remo AG, Messinastr. 9, Triesen zum Nettobetrag von CHF 56'475.45 inkl. MwSt.

056- 03-25 Genehmigung des Protokolls Nr. 02/25

Beschluss: (einstimmig)

Der GR genehmigt das Protokoll Nr. 02/25 vom 04.02.2025.

057- 03-25 Genehmigung des Protokoll-Abonnements Nr. 02/25

Beschluss: (einstimmig)

Der GR genehmigt die Veröffentlichung des Protokolls Nr. 02/25 vom 04.02.2025 mit Ausnahme der in Kursivschrift gehaltenen Passagen.

**058- 03-25 FL-Regierung – Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die E
Abänderung des Kinder- und Jugendgesetzes (Tabakprodukte und elekt-
ronische Zigaretten) – Stellungnahme**

Frist zur Abgabe einer Stellungnahme an das Ministerium für Gesellschaft und Kultur: **31.03.2025**

Im Auftrag der Gemeindevorsteherin hat die RI Familie und Jugend sowie der Leiter Kommunika-
tion die Vernehmlassung geprüft und festgestellt, dass die Abänderung des Kinder- und Jugend-
gesetzes (Tabakprodukte und elektronische Zigaretten) zu begrüssen ist, jedoch keine Stellung-
nahme der Gemeinde benötigt.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR nimmt den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis und verzichtet auf die Ausfertigung
einer Stellungnahme zuhanden der FL-Regierung (Ministerium für Gesellschaft und Kultur).

**059- 03-25 FL Regierung - Antrag auf Einbürgerung im ordentlichen Verfahren E
(Art. 21 Abs. 3 GemeindeG, LGBl. 1996 Nr. 76 / § 6 LGBl. 2008 Nr. 306) –
Stellungnahme**

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):

Frau Matray Martina, Triesen hat bei der Regierung den Antrag um Aufnahme in das Landes- und
Gemeindegemeinschaft im ordentlichen Verfahren gestellt. Die Antragstellerin ist Bürgerin der Slo-
wakei und lebt seit 10.09.2009 in Triesen, Fürstentum Liechtenstein.

Die Verwaltungsgebühr der Gemeinde Triesen beträgt bei Einbürgerungen im ordentlichen Ver-
fahren für Einzelpersonen CHF 3'000.00. Diese Gebühr ist vor der Abstimmung und unabhängig
von deren Ergebnis zu begleichen.

**Zur Information Auszüge aus den einschlägigen Gesetzen:
Gemeindegemeinschaft (GemG)**

Art. 21

d) Aufnahme im ordentlichen Verfahren

- 1) *Der Gemeinde steht das Recht zu, einem ausländischen Staatsbürger die Aufnahme als Gemeindegemeinschaft für den Fall der Verleihung des liechtensteinischen Landesbürgerrechts zuzusichern und ihn bei Erfüllung dieser Voraussetzung als Gemeindegemeinschaft aufzunehmen.*
- 2) *Mit dem Bewerber erwerben auch sein Ehegatte und seine minderjährigen Kinder das Gemeindegemeinschaft, sofern sie bei der Aufnahme ins Landesbürgerrecht einbezogen sind.*
- 3) *Über die Aufnahme entscheiden die in der Gemeinde wohnhaften Gemeindegemeinschaft. Der Bewerber hat eine Verwaltungsgebühr zu entrichten.*

Gesetz über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (BüG)

3. Ordentliches Verfahren

§ 6 Grundsatz

- 1) *Die Verleihung des Landesbürgerrechtes darf nur an Ausländer erfolgen, welche:*
- c) *eine Erklärung bzw. eine Entlassungsbestätigung abgeben, dass auf die bisherige Staatsbürgerschaft ver-
zichtet wird bzw. bereits amtlich verzichtet wurde oder der Nachweis beigebracht wird, dass eine solche Ver-
zichtserklärung nach deren Heimatrecht unwirksam ist;*
- d) *den Nachweis erbringen, dass sie wenigstens seit zehn Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz im Fürstentum
Liechtenstein haben.*

Beschluss: (einstimmig)

- a. Der GR nimmt den vorliegenden Antrag auf Einbürgerung im ordentlichen Verfahren von Frau Matray Martina, Triesen zur Kenntnis.
- b. Der GR beschliesst, das Gesuch den Gemeindegemeinschaft an einer der folgenden Landes- oder Gemeindeabstimmung vorzulegen.

060- 03-25 FL-Regierung - Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung – Stellungnahme

Die Bewerberin hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält die Bewerberin das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatte. Dies ist casu in Triesen.

Die vom Gesetz vorgeschriebenen Unterlagen sind ordnungsgemäss eingereicht und geprüft worden.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR erhebt keinen Einwand gegen die erleichterte Einbürgerung gemäss § 5a des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG, LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306) von Frau **KLEINDIENST Anastasiia**, 9495 Triesen.

061- 03-25 FL-Regierung – Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz – Stellungnahme

Die Bewerberin hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält die Bewerberin das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatte. Dies ist casu in Triesen.

Die vom Gesetz vorgeschriebenen Unterlagen sind ordnungsgemäss eingereicht und geprüft worden.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR erhebt keinen Einwand gegen die erleichterte Einbürgerung gemäss § 5a des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG, LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306) von Frau **SARGIN Ihsaniye**, 9495 Triesen.

062- 03-25 Gemeindevorsteherung - Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht aufgrund von Art. 18 des Gemeindegesetzes – Genehmigung

Die Bewerber haben beim Gemeinderat Antrag auf Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Triesen gestellt. Gemäss Gemeindegesetz Art. 18 Abs. 1 Erwerb des Gemeindebürgerrechts werden Bürger einer anderen Gemeinde auf Antrag in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen, wenn sie während der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung in dieser Gemeinde Wohnsitz gehabt haben und im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte sind. Gemäss Abs. 3 entscheidet über den Aufnahmeantrag der Gemeinderat.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR genehmigt die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht von Triesen von Herr **BÜCHEL Helmut**, 9495 Triesen, Gemeindebürger von Schellenberg sowie seinen minderjährigen liechtensteinischen Kinder:

BÜCHEL Lorenz, Gemeindebürger von Schellenberg

BÜCHEL Johanna, Gemeindebürger von Schellenberg

064- 03-25 Direktvergaben durch die Gemeindevorsteherung / Kreditgenehmigungen I

Bauverwaltung/Tiefbau – Netzverbesserungen Abwasser: 2024 – Projektierung und Bauleitung – Schachtaufnahmen und Sanierung – Herbst 2024 – Auftragserteilung an die Hoch & Gassner AG, Messinastrasse 30, 9495 Triesen zum Nettobetrag von CHF 10'938.55 inkl. MwSt.

Bauverwaltung/Tiefbau – Wasserversorgung – GIS-Arbeiten / 2025 – Datennachführungen und Datenverwaltung / Mobile GIS 2025 - Auftragserteilung im Zeitaufwand an die Sprenger & Steiner Anstalt, Haldenstrasse 12, 9495 Triesen zum Nettobetrag von CHF 10'500.00 inkl. MwSt.

Bauverwaltung/Tiefbau – Wasserversorgung – Liegenschaftsanschlüsse – Neubauten / 2025 – Auftragserteilung im Zeitaufwand an die Sprenger & Steiner Anstalt, Haldenstrasse 12, 9495 Triesen zum Nettobetrag von CHF 19'900.00 inkl. MwSt.

Bauverwaltung/Liegenschaften – Dorfstrasse 24 (Fabrik) – Trakt E, Harmoniemusik – Innenraumausstattung – Schreinerarbeiten – Bar mit Kühlmöbel - Auftragserteilung gemäss Offerte an die Beck Remo AG, Messinastrasse 9, 9495 Triesen zum Nettobetrag von CHF 17'780.30 inkl. MwSt.

Bauverwaltung/Liegenschaften – Dorfstrasse 46 (Tannerhaus): Gebäudesanierung – Baumeisterarbeiten – Sickerbelag im Garten - Auftragserteilung gemäss Offerte an die Foser Hochbau Anstalt, Rheinau 6, 9496 Balzers zum Nettobetrag von CHF 16'642.10 inkl. MwSt.

Bauverwaltung/Liegenschaften – Dorfstrasse 24 (Fabrik) – Trakt B, UFL DG – Sanitärinstallation Heizungsanpassung Zonenregulierung - Auftragserteilung gemäss Offerte an die Negele Roman AG, Messinastrasse 11, 9495 Triesen zum Nettobetrag von CHF 11'165.95 inkl. MwSt.

065- 03-25 Vizevorsteher - Begründeter Rücktritt als Gemeinderat und Vizevorsteher E

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):

Gemäss Art. 46 Abs.1 Gemeindegesetz trete ich – schweren Herzens - als Gemeinderat und Vizevorsteher zurück. Meine Begründung, die rein beruflicher Natur ist, liegt beiliegendem Rücktrittsschreiben bei.

Meine Dankesworte an die Gemeindevorsteherin, die Kolleginnen und Kollegen Gemeinderäte sowie die Verwaltung habe ich ebenso im Rücktrittsschreiben formuliert.

Gemäss Art. 46 in Verbindung mit Art. 47 rückt Herr Christian F. Anrig als Mitglied in den Gemeinderat nach.

Um die Kontinuität im Gemeinderat und als Vizevorsteher sicherzustellen, wird mein Ausscheiden aus dem Rat und als Vizevorsteher mit der Vereidigung meines Nachfolgers am 18. März 2025 wirksam.

Beschluss: (einstimmig/ VV und GR Kurt Salzgeber im Ausstand)

- a) Der GR nimmt den Rücktritt von Kurt Salzgeber als Vizevorsteher und Gemeinderat, der rein beruflichen Gründen erfolgt, zur Kenntnis.
- b) Der GR nimmt das Nachrücken von Herrn Christian F. Anrig als Gemeinderat zur Kenntnis. Herr Anrig rückt in den Gemeinderat von Gesetzes wegen (Art. 46 Abs.1 GemG) nach. Es gibt keine Ausschlussgründe für das Nachrücken von Herrn Anrig gemäss Art. 47 GemG.
